

Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Stadtbibliothek Solingen vom 06.10.201

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Solingen am 30.09.2021 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§1

- (1) Für die Benutzung der Stadtbibliothek sowie besondere Leistungen werden folgende Entgelte erhoben:
- a) Bibliotheksausweis
für Erwachsene und Institutionen für 12 Monate 24,00 EUR
 - b) Bibliotheksausweis
für Erwachsene und Institutionen
als Zweijahresausweis für 24 Monate 40,00 EUR
 - c) Partnerkarte für 12 Monate
Gültig für eine weitere Person eines Hausstandes,
wenn eine Person über einen regulären
Bibliotheksausweis verfügt 12,00 EUR
 - d) Partnerkarte für 24 Monate
Gültig für eine weitere Person eines Haustandes,
wenn eine Person über einen regulären
Bibliotheksausweis verfügt 20,00 EUR
 - e) Bibliotheksausweis mit Ermäßigung
für Schüler:innen, Studierende, Auszubildende ab
18 Jahren, Bundesfreiwillige, Freiwilliges Soziales
Jahr, Mentoren, Tagesmütter, Tagesväter, Inhaber:innen,
einer Jugendleiterkarte (JuLeiCa), Inhaber:innen einer
Ehrenamtskarte sowie Schulen, Kindertagesstätten
und anerkannte Institutionen der Leseförderung und
Medienpädagogik 12,00 EUR
 - f) Monatsausweis gültig ab Datum der
Ausstellung (30 Tage) 5,00 EUR
 - g) Ersatzausweis für Erwachsene 5,00 EUR
 - h) Ersatzausweis für Kinder 2,00 EUR
- (2) Kinder und Jugendliche bis zur
Vollendung des 18. Lebensjahres 0,00 EUR
Inhaber:innen des Solingen-Passes 0,00 EUR

- (3) Die Stadtdienstleitung kann zu besonderen Anlässen und Veranstaltungen befristet Benutzungsentgelte erlassen.
- (4) Sonstige Leistungen:
- | | |
|---|----------|
| a) <u>Bearbeitungsentgelt für Vormerkungen von Büchern und sonstigen Medien</u> pro Medieneinheit | 1,00 EUR |
| b) <u>Bestellung eines Titels im auswärtigen Leihverkehr</u>
Fernleihe | 3,00 EUR |
| c) <u>Internetbenutzung</u>
pro Stunde im Internetcafé | 1,00 EUR |
| d) <u>Anfertigung von Kopien und Ausdrucke</u>
schwarz/weiß pro Seite | 0,20 EUR |
| e) <u>Anfertigung von Kopien und Ausdrucke</u>
Farbe pro Seite | 0,50 EUR |
- Bei sonstigen Leistungen (z.B. Eintrittspreise bei Veranstaltungen, Raum- mieten, Gastronomie, weitere Serviceleistungen des frei/Raumes) werden Entgelte in der Spanne von 1,00 EUR bis 500,00 EUR erhoben. Die Stadtdienstleitung ist im Einzelfall berechtigt, Ermäßigungen zu gewähren.
- (5) Säumnisentgelte und Ersatzleistungen:
- | | |
|---|----------|
| a) <u>Überschreitung der Leihfrist pro Medieneinheit</u>
bei Überschreitung um | |
| • bis zu 7 Kalendertage Erwachsene | 1,50 EUR |
| • bis zu 14 Kalendertage Erwachsene | 2,50 EUR |
| • ab dem 15. Kalendertag Erwachsene | 3,50 EUR |
| • bis zu 7 Kalendertage Kinder- und Jugendliche | 0,50 EUR |
| • bis zu 14 Kalendertage Kinder- und Jugendliche | 1,50 EUR |
| • ab dem 15. Kalendertag Kinder- und Jugendliche | 2,50 EUR |
| b) Bearbeitungsentgelt 1. Mahnschreiben | 1,00 EUR |
| c) Bearbeitungsentgelt 2. Mahnschreiben | 1,50 EUR |
| d) Bearbeitungsentgelt für Medienersatz
(zzgl. Kosten des Ersatzexemplars und etwaigem
sonstigem Schadenersatz) | 3,00 EUR |
| e) Ersatz von Medien
Ersatzbeschaffung in Rücksprache mit dem Bibliothekspersonal | |
| f) <u>Ersatzleistungen (z.B. Barcode, Hülle etc.)</u> | 3,00 EUR |

§2

- (1) Zur Zahlung der Entgelte bzw. Ersatzleistungen sind die Kund:innen der Stadtbibliothek und diejenigen verpflichtet, die die jeweilige Leistung beantragt oder verursacht haben.
- (2) Bei nicht oder beschränkt geschäftsfähigen Kund:innen der Stadtbibliothek ist die gesetzliche Vertretung zur Zahlung der Entgelte verpflichtet.
- (3) Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§3

Die nach dieser Entgeltordnung zu zahlenden Entgelte sind sofort fällig. Sollte das Benutzerkonto mehr als 10,00 EUR offene Entgelte aufweisen, wird der Bibliotheksausweis bis zur Zahlung der offenen Beträge gesperrt.

§4

Diese Entgeltordnung tritt am 01.11.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Stadtbibliothek Solingen vom 01.01.2015 in der zur Zeit geltenden Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnung über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Stadtbibliothek Solingen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Ordnung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, den 06.10.2021

Kurzbach
Oberbürgermeister

(Veröffentlicht im Amtsblatt DIE STADT, Nr. 41, vom 14.10.2021)